

Satzung

Verein für Herforder Geschichte

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Herforder Geschichte“.
2. Er hat seinen Sitz in Herford und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herford eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

Zwecke und Aufgaben des Vereins sind

1. Die Pflege der Heimatkunde, Geschichte, Kunst- und Kulturgeschichte insbesondere der Stadt Herford.
2. Die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Errichtung, der Ausstattung, des Betriebes und der Unterhaltung eines eigenständigen Museums für die Herforder Stadt- und Kulturgeschichte am Münster in Herford.
3. Die Denkmalpflege und Pflege der Baukultur in Herford.
4. Pflege und Erweiterung von Archiven.

Die Förderung und Pflege soll insbesondere geschehen:

- durch heimatkundliche und geschichtliche Veranstaltungen und Wanderungen,
- durch (Mit-)Herausgabe eines Historischen Jahrbuches (z. Zt. Historisches Jahrbuch für den Kreis Herford, hg. durch den Kreisheimatverein Herford e.V. und das Kommunalarchiv Herford) und einer Zeitschrift zur Heimatkunde: „Der Remensnider“,
- durch Veranstaltung von Ausstellungen zur Heimatkunde, Geschichte, Kunst und Kunstgeschichte, Denkmalpflege und Baukultur,
- durch Vergabe von Beihilfen für wissenschaftliche Arbeiten zur Herforder Stadt- und Kulturgeschichte,
- durch die Ansammlung von Geldmitteln für den Aufbau und die Unterhaltung der Sammlungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen,

- durch Anregung an Mitglieder und Förderer, stadt- und kulturgeschichtlich bedeutsame Gegenstände, Bilder, Urkunden usw. dem Museum als Schenkung, Vermächtnis oder Leihgabe zu überlassen,
- durch Unterstützung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Errichtung und Betrieb des Museums,
- durch Beiträge zur Erhaltung des charakteristischen Stadtbildes und zur Denkmalpflege in Herford, insbesondere durch Verleihung der Pöppelmann-Medaille für besondere Beiträge zur Bau- und Denkmalkultur in Herford.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts gleichgültig in welcher Rechtsform, erwerben.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich zu erklären. Über die Neuaufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt. Mit der Aufnahme wird die Satzung anerkannt.
3. Zu Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder seine Zwecke besonders verdient gemacht haben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß Tod, Insolvenz oder Auflösung.
5. Der Austritt wird wirksam zum Schluß des Geschäftsjahres. wenn er bis- zum 30.

September dem Verein schriftlich erklärt werden ist.

6. Mitglieder, die der Vereinssatzung zuwiderhandeln, oder ihren Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Aufforderung nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Der Ausschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
7. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Kriterien für die Eingruppierung der Mitglieder zum ermäßigten Beitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum Jahreswechsel im Voraus fällig.
3. Für den Mitgliedsbeitrag erhalten die Mitglieder Vorzugskonditionen für den Eintritt in das Museum am Münster, die Veranstaltungen des Vereins (soweit nicht besondere Kosten entstehen, wie etwa bei Fahrten und Wanderungen), die Vereinszeitschrift „Der Remensnider“ sowie das "Historische Jahrbuch".

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres abgehalten werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen aufgrund eines Beschlusses eines Organs des Vereins oder auf schriftlichen Antrag von 30 Prozent der Mitglieder des Vereins unverzüglich einberufen werden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der

Versammlung schriftlich dem Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden. Eine sofortige Beschlußfassung über Anträge aus der Versammlung heraus findet nur dann statt, wenn ihre Dringlichkeit zuvor beschlossen wird; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Kuratoriums (auf Vorschlag des Vorstandes),
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl zweier Kassenprüfer: letztere dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen die Kasse vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung prüfen,
 - Beschlußfassung über grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des Vereins,
 - Beschlußfassung über Änderung der Satzung,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Auflösung des Vereins oder Zusammenschluß mit anderen Vereinen.

§ 8 Versammlungsleitung, Beschlußfassung und Sitzungsprotokolle

1. Sämtliche Sitzungen von Organen des Vereins werden vom Vorsitzenden des Vereins, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
2. Sämtliche Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefaßt. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. Abstimmungen bei Wahlen und über Anträge jeder Art erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel verlangt. Stimmenthaltung ist wie eine nicht abgegebene Stimme zu behandeln.
3. Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen,

die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an gewählt. Nachwahlen gelten nur für die Zeit der Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In Eilfällen kann eine Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren –auch per Telefax- erfolgen.
6. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Auslagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Realisierung des Satzungszweckes stehen, werden erstattet.
7. Zur Umsetzung bestimmter Zwecke und zur Beratung in wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturpolitischen Fragen kann der Vorstand Fachausschüsse und/oder einzelne Beauftragte berufen. Aufgaben und Tätigkeiten können durch Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 10 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu 12 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auch den Vereinsmitgliedern steht ein Vorschlagsrecht zu. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen gelten nur für die Zeit der Wahlperiode.
3. Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung des in § 2 genannten Zweckes; es hat eine beratende Funktion.

4. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Der Vorsitzende des Vereins lädt mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden vorgenommen werden.

§ 12 Auflösung und Zusammenschluß des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluß mit einem anderen Verein kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Absicht, den Verein aufzulösen bzw. mit einem anderen zusammenzuschließen, muß in der Einladung angekündigt werden. Ein entsprechender Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung bzw. des Wegfalls des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an einen Nachfolgeverein des Vereins für Herforder Geschichte oder die Stadt Herford mit der Maßgabe, es für einen die Präsentation der Geschichte der Stadt Herford fördernden, gemeinnützigen und musealen Zweck einzusetzen. Zweckgebundene Spenden, deren Zweck nicht erfüllt worden ist, werden den Spendern zurückerstattet.
3. Vorstehende Zif. 2 gilt nicht im Falle Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Idealverein, der gleiche oder vergleichbare Zwecke verfolgt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung, von der Mitgliederversammlung am beschlossen, tritt einen Tag nach Beschlußfassung in Kraft.

Herford, den